

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung für die Teilverfüllung eines Tümpels am Riedlinger Baggersee auf der Fl.-Nr. 2160/57 (Teilfläche) der Gemarkung Riedlingen
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Herr Stefan beabsichtigt die Verfüllung des Tümpels im Nebenschluss zum Riedlinger Baggersee auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2160/57 der Gemarkung Riedlingen. Der Antrag beinhaltet den Rückbau von Uferbefestigungen sowie die Auffüllung des Tümpels mit wasserunbedenklichem Z0-Material.

Die Teilfläche für die Verfüllung des Riedlinger Baggersees liegt im nördlichen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 2160/57 der Gemarkung Riedlingen und umfasst eine Verfüllfläche von ca. 90 m², bei einer mittleren Wassertiefe von 1,1 m. Daraus ergibt sich ein geschätztes gesamtes Volumen für die Verfüllung von ca. 99 m³.

Der Antragsteller beabsichtigt die vorstehend genannte Teilfläche zu erwerben und nach erfolgter Teilverfüllung als private Freizeitfläche anzulegen.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend. Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der

in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Im Rahmen der Teilverfüllung werden keine weiteren Flächen beansprucht. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen stehen unmittelbar nach Ende der Teilverfüllung wieder zur Verfügung. Das Verfüllmaterial ist ein sog. Z0-unbedenkliches Material, z. B. Abraummateriale aus dem Kiesabbau. Anlagebedingt wird nach der Verfüllung und Ansaat eine Grünfläche entstehen.

Durch das Vorhaben werden im Vorhabensgebiet Biotope und andere Nutzungstypen mit einer Fläche von 90 m² in Anspruch genommen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben sind nach fachgerechter Umsetzung der geplanten Maßnahmen kompensiert. Aufgrund der geringen flächenhaften Ausdehnung des zu verfüllenden Tümpels ergeben sich für diese Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen und ebenso auch keine Wechselwirkungen. Bei der Realisierung des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen für geschützte Arten zu erwarten.

Durch die Teilverfüllung entsteht ein Verlust des künstlich angelegten Stillgewässers. Jedoch ergibt sich keine Beeinträchtigung für den angrenzenden Baggersee, da eine Abtrennung mit Wasserbausteinen erfolgt. Auf die Grundwasserneubildung hat die Teilverfüllung keine Auswirkung.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme von Herrn Peter Stefan keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Bitte beachten Sie auch, dass derzeit aufgrund der Corona-Virus-Epidemie im Landratsamt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske und zur Vorlage eines 3G-Nachweises gilt.

Donauwörth, den 21.12.2021

Baumer
Oberregierungsrätin